



Peter Thelen

SINGULARITÄT DES HOLOCAUST UNTER
BERÜCKSICHTIGUNG DER ROMA

Terminologische Vorbemerkungen

Im Folgenden wird der Terminus *Roma* als Oberbegriff für die Menschen benutzt, die in Deutschland bis in die 70er Jahre fast ausschließlich als *Zigeuner* bezeichnet wurden. Dies entspricht dem internationalen politischen Sprachgebrauch und der wissenschaftlichen Sprache, in denen sich der Begriff *Roma* weitgehend durchgesetzt hat. Das Exonym *Zigeuner* wird auch heute noch umgangssprachlich verwendet. Soweit es hier gebraucht wird, geschieht dies um auf den jeweiligen historischen und/oder antiziganistischen Kontext hinzuweisen. – Daneben hat sich in der deutschen Sprache der Doppelbegriff *Sinti und Roma* etabliert. Mit dem Autonym *Sinti* werden Mitglieder der Gruppen bezeichnet, die seit Jahrhunderten überwiegend im deutschsprachigen Raum leben. *Roma* ist in dieser Zusammensetzung ein Unterbegriff für diejenigen, die später vor allem aus Mittel- und Osteuropa zugewandert sind.¹ In Deutschland kann es daher als sinnvoll angesehen werden, von *Sinti und Roma* zu sprechen, in anderen Ländern weniger. – Da von den Nationalsozialisten nicht nur die „Zigeuner“ in Deutschland, die überwiegend *Sinti* waren, sondern auch in anderen europäischen Ländern, in denen sie sich als *Roma* bezeichnen oder als Untergruppe den *Roma* zugeordnet werden, verfolgt wurden, bietet sich die Verwendung des Begriffs *Roma* in diesem Kontext an.

Für den Genozid an den Juden werden zwei Termini verwendet, nämlich *Shoah* und *Holocaust*. In der Regel werden sie synonym gebraucht. *Shoah* ist der in Israel offiziell verwendete Begriff für die Verfolgung und Ermordung der Ju-

¹ Die Sprache beider Gruppen ist *Romanes*, wenn auch in jeweils unterschiedlichen Ausprägungen.

den durch die Nationalsozialisten. In der englischen Sprache hat sich dagegen der Begriff *Holocaust* durchgesetzt. Seit der Sendung des amerikanischen Films ‚*Holocaust*‘ im deutschen Fernsehen im Jahre 1979 wird der Begriff auch in Deutschland verwendet. Allerdings hat sich seine Bedeutung in der deutschen Sprache erweitert. Im Gegensatz zu *Shoah* wird *Holocaust* auch für andere Genozide oder sogar für große Katastrophen gebraucht.²

Für die massenweise Vernichtung der europäischen Roma durch die Nationalsozialisten und ihre Helfer wird in der Literatur häufig der von Ian Hancock vorgeschlagene Terminus *Porrajmos* verwendet, um ein Pendant aus dem Romanes zu den Termini *Holocaust an den Juden* und *Shoah* zu haben. *Porrajmos* bedeutet „Verschlingen“.

Der Begriff ist allerdings nicht unumstritten, weil er in verschiedenen Formen des Romanes auch andere Bedeutungen haben kann. Es wurde daher eine Reihe von anderen Vorschlägen gemacht, um die Verfolgung und Ermordung der Roma durch die deutschen Nationalsozialisten und ihre Helfer im In- und Ausland zu bezeichnen. Kein anderer Terminus aus dem Romanes konnte sich bisher aber durchsetzen. Der Begriff *Holocaust*, der auch als Fremdwort im Romanes gebraucht wird, dürfte die weiteste Verbreitung haben. Er wird auch häufig auf der internationalen Ebene verwendet. Man muss aber bei seinem Gebrauch, wenn dies nicht unmittelbar aus dem Textzusammenhang hervorgeht, immer vom *Holocaust an den Roma* sprechen, um ihn von dem *Holocaust an den Juden*, der *Shoah*, abzugrenzen. Einfacher ist es in diesen Fällen, den Begriff *Porrajmos* zu wählen, der trotz aller Kritik der in der Literatur am weitesten verbreitete Terminus aus dem Romanes ist.

² Siehe dazu Eberhard Jäckel, Vorwort zur deutschen Ausgabe der *Enzyklopädie des Holocaust – Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden*, Bd. I, Berlin 1993, XVIIff.

Die Experten und der Genozid an den Roma

Das Leugnen des Holocausts an den Juden ist in Deutschland ein allgemein anerkannter Straftatbestand. Das Leugnen des Genozids an den Roma gehörte dagegen Jahrzehnte lang zur herrschenden Meinung von Politikern, Juristen und Öffentlichkeit. Wesentlich dazu beigetragen haben die sog. „Zigeunerexperten“. Leider hatte auch die Geschichtsschreibung dem lange wenig entgegengesetzt. Der Historiker Michael Zimmermann, der wohl anerkannteste Forscher auf diesem Gebiet, stellte fest:

„Die Forschungsakzente der Geschichtsschreibung zum Nationalsozialismus, die gesellschaftliche Marginalität der Sinti und Roma und ein manchmal von Klischees bestimmter Blick hatten zur Folge, dass die Zigeuner als Opfer des Nationalsozialismus lange Zeit vergessen blieben.“³

Da sich die Historiker in den ersten Nachkriegsjahrzehnten kaum mit dem Schicksal der Roma beschäftigten, hatten die „Zigeunerexperten“ einen erheblichen Einfluss auf die Bewertung dieser Verfolgung. Und dieser Einfluss war aus der Sicht der Roma negativ. Diese Experten bestimmten nicht nur die allgemeine Wahrnehmung der Roma in der Politik und der Öffentlichkeit. Sie hatten auch entscheidenden Einfluss auf die Behandlung der Opfer der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik an den Roma. Diejenigen, die nach dem 2. Weltkrieg über die Entschädigung der Roma zu entscheiden hatten, waren häufig die gleichen Menschen, die an den Verbrechen maßgeblich beteiligt waren oder zumindest in der Tradition antiziganistischen Denkens standen. Zu nennen sind hier vor allem Robert Ritter und die Mitarbeiter der von ihm geleiteten *Rassenhygienischen Forschungsstelle*. Sie arbeiteten mit der Unterstellung von unveränderbaren Eigenschaften der Roma in Kombination mit der Bewertung

³ Michael Zimmermann, *Rassenutopie und Genozid – Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage“* (Hamburger Beiträge zur Zeitgeschichte, Bd. 33), Hamburg 1996, 15.

dieser Eigenschaften als schädlich für die Gesellschaft. Ihre Arbeit diene letztendlich als wissenschaftliche Rechtfertigung für die Ermordung der Roma durch die nationalsozialistische Vernichtungsmaschinerie. Der von Ritter gegenüber dem Reichskriminalpolizeiamt angeregte Kampf gegen die „Zigeuner“ und dabei insbesondere gegen die „Zigeunermischlinge“ hatte das Ziel, das deutsche Volk von der „Zigeunerplage“ zu befreien.⁴ Bei diesem Kampf erhielt Ritters Forschungsstelle die Funktion der Definition der Opfer. Auch wenn andere Organisationen, wie Kriminalpolizei und örtliche Stellen, beteiligt waren, oblag die Selektion der Opfer ebenfalls Ritter und seinen Mitarbeitern. Ein wesentlicher Teil der Arbeit dieser Forschungsstelle bestand in Kurzgutachten, die zur Auswahl der Deportationsopfer dienten. Nach dem Krieg hatten diese Experten kein Interesse daran, sich durch eine angemessene Bewertung ihrer Taten zu belasten.

Auch auf der polizeilichen Ebene gab es in der jungen Bundesrepublik Kontinuitäten von Personen und Interessen hinsichtlich der Behandlung und Wertung von „Zigeunern“. Ihre datenmäßige Erfassung war seit 1938 von der *Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens* in Berlin durchgeführt worden, die in die Zuständigkeit von Heinrich Himmler, dem *Reichsführer SS* und Chef der Deutschen Polizei gefallen war. Nach dem Krieg wurde sie in der *Zigeunerpolizeistelle* in München wieder aufgenommen. Diese Behörde erhielt auch einen Teil der Unterlagen der *Rassenhygienischen Forschungsstelle*. Damit verfügte sie über das „umfangreichste Material und die meiste Erfahrung“ für Maßnahmen gegen „Zigeuner“, wie der Empfänger der Akten, das ehemalige SS-Mitglied Rudolf Uschold, 1951 schrieb.⁵ Im Jahre 1953 erhielt die in *Landfahrerzentrale*

⁴ Vgl. ebd., 148.

⁵ Vgl. Mathias Winter, *Kontinuitäten in der deutschen Zigeunerforschung und Zigeunerpolitik*, in: Wolfgang Ayaß u. a. (Hg.), *Feinderklärung und Prävention – Kriminalbiologie, Zigeunerforschung und Asozialenpolitik* (Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Asozialenpolitik, Bd. 6), Berlin 1988, 145.

umbenannte Polizeistelle auch wieder eine länderübergreifende Zuständigkeit. Mit dem ebenfalls 1953 mit den Stimmen von CSU und SPD verabschiedeten Gesetz, der sogenannten *Landfahrerordnung*, konnte die *Landfahrerzentrale* an die rassistischen Verfahrensweisen, die die Grundrechte eines Teils der Bürger der Bundesrepublik Deutschland verletzen, anknüpfen.⁶ Das neue Gesetz sprach zwar nicht mehr von „Zigeunern“, gemeint waren mit *Landfahrern*⁷ aber die Sinti und Roma, denen eingewurzelte Eigenschaften (insbesondere hohe Mobilität und Kriminalität) unterstellt wurden.

Nicht nur in der bayerischen Zentrale sondern auch auf Bundesebene gab es diese Kontinuität von Interessen und Personen. Im Bundeskriminalamt (BKA), dessen Geschichte jüngst aufgearbeitet wurde, war z. B. Dr. Josef Ochs, dessen konkrete Beteiligung an Verbrechen gegen die *Zigeuner* zumindest teilweise dokumentiert ist, tätig.⁸ „Josef Ochs sollte im Bundeskriminalamt zu den prägenden Persönlichkeiten des ersten Jahrzehnts seit Bestehen der Behörde gehören.“⁹ Als „Zigeunerexperte“ konnte er sich im BKA auf seine während der nationalsozialistischen Verfolgung gesammelten Erfahrungen stützen.

Auf der politischen und wissenschaftlichen Ebene ist in diesem Zusammenhang Herrmann Arnold besonders zu erwähnen, der über Jahrzehnte der bekannteste und einfluss-

⁶ Zu den entsprechenden Intentionen und gesetzgeberischen Initiativen s. a. Gilad Margalit, *Die deutsche Zigeunerpolitik nach 1945*, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 45 (1997), H. 4, 564ff.

⁷ Schon die *Zigeunerpolizeistelle* war nach 1947 in *Nachrichtensammel- und Auskunftsstelle über Landfahrer* umbenannt worden. Dass mit „Landfahrern“ allerdings „Zigeuner“ gemeint waren, wird auch dadurch deutlich, dass sich diese Stelle auch nach der Umbenennung weiterhin mit Sesshaften beschäftigte, soweit sie als „Zigeuner“ galten; s. dazu Margalit, 579.

⁸ S. dazu Andrej Stephan, *Umgang des BKA mit Minderheiten unter besonderer Berücksichtigung der Minderheit der Sinti und Roma*, Vortrag im Kolloquium: *Erste Forschungsergebnisse aus dem Projekt BKA-Historie*, 6. April 2011 (veröffentlicht vom BKA), 2f.

⁹ Ebd., 3.

reichste „Zigeunerexperte“ der Bundesrepublik Deutschland war und der verschiedene Ministerien sowie die *Caritas* und die *Katholische Zigeuner- und Nomadenseelsorge* beriet. Er verfügte über die Unterlagen der *Rassenhygienischen Forschungsstelle* und nutzte diese Materialien im Sinne Ritters. So baute er seine Nachkriegskarriere als „Zigeunerexperte“ auf „der Übernahme dieses unter Gewalt angelegten Aktenmaterials über Ermordete und Überlebende“¹⁰ auf. Arnold distanzierte sich weder methodisch noch inhaltlich von diesen „Forschungen“. Bemerkenswert ist daher, dass er bei seinen wissenschaftlichen Arbeiten auf die Unterstützung offizieller Institutionen der jungen Republik zählen konnte. Sein Hauptwerk¹¹, in dem er sich häufig auf Ritter und dessen engste Mitarbeiterin Eva Justin bezieht, wurde vom Bundesministerium des Innern herausgegeben. Auch in anderen Arbeiten stützte er sich auf Ritter und andere Wissenschaftler aus der nationalsozialistischen Periode. Er fand dabei – wie Ritter – die Förderung der *Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)*. Als Vertreter des Ritterschen Denkansatzes war es sein Hauptanliegen, die „Zigeunerpolitik“ der Nazis als nicht rassistisch erscheinen zu lassen. Er hatte damit Erfolg. Seine Arbeiten trugen wesentlich dazu bei, dass der Genozid an den Roma noch lange Zeit nach dem Krieg gezeugnet wurde.

Ein erster Vergleich des Genozids an den Juden mit den Verbrechen an den Roma führt zu der Feststellung, dass sie nach dem Krieg von der Wissenschaft, bzw. den Experten unterschiedlich bewertet wurden. Die Folge war, dass es

¹⁰ Katrin Reemtsma, *Exotismus und Homogenisierung – Verdinglichung und Ausbeutung. Aspekte ethnologischer Betrachtung in Deutschland nach 1945*, in: Landeszentrale für politische Bildung Baden Württemberg, Verband Deutscher Sinti & Roma Landesverband Baden-Württemberg (Hg.): „Zwischen Romantisierung und Rassismus“ – *Sinti und Roma, 600 Jahre in Deutschland*, Stuttgart 1998, 65.

¹¹ *Vaganten, Komödianten, Fieranten und Briganten. Untersuchungen zum Vagantenproblem an vagierenden Bevölkerungsgruppen vorwiegend der Pfalz*, Stuttgart 1958.

auch zu einer unterschiedlichen Behandlung der Opfer durch Justiz und Politik kam.

Die Rolle der Justiz und Politik

Die Beantwortung der wichtigen Frage, ob die Verfolgung der Roma rassistisch begründet war oder nicht, hatte besonders hinsichtlich der Entschädigung der Opfer Bedeutung. Diese Frage wurde wegen der Kontinuität von Personen und Denksätzen in der Bundesrepublik Deutschland von Behörden und den für diese Behörden arbeitenden Experten verneint. Weil es von Seiten der betroffenen Roma dagegen Einspruch gab, hatten die Gerichte sich damit zu beschäftigen.

Wichtig wurde in diesem Zusammenhang das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 7. Januar 1956. Dieses skandalöse Urteil wurde vom BGH damit begründet, dass „trotz des Hervortretens rassenideologischer Gesichtspunkte nicht die Rasse als solche der Grund für die darin getroffenen Anordnungen bildet, sondern die bereits erwähnten asozialen Eigenschaften der Zigeuner...“¹² Mit diesem Urteil wurden Ablehnungen von Entschädigungsansprüchen von Roma begründet.

Auch im östlichen Teil Deutschlands hatten die Roma kaum überwindbare Probleme, wie andere Verfolgte ihre Ansprüche auf Anerkennung des erlittenen Unrechts durchzusetzen. Auch hier wurde verleugnet oder verschwiegen, dass die an den Roma begangenen Verbrechen aus rassisti-

¹² Bundesgerichtshof, Entscheidung vom 7. 1. 1956 zum Bundesentschädigungsgesetz, in: Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht (RzW), 7 (1956), H. 4, 114 - Das Urteil blieb nicht unumstritten. Einige Landesgerichte kamen zu anderen Ergebnissen. 1963 revidierte der Bundesgerichtshof zumindest teilweise das Urteil von 1956 und erkannte auch die rassistische Motivation der Deportationen von Roma an; s. dazu Joachim S. Hohmann, *Kein Recht für die Verfolgten – Zur Wiedergutmachungspraxis in Nachkriegsdeutschland*, in: ders., *Handbuch zur Tsiganologie* (Studien zur Tsiganologie und Folkloristik, Bd. 15), Frankfurt a. M., Berlin, Bern, New York, Paris, Wien 1996, 117f.

schen Motiven erfolgt waren, dass die Roma überhaupt zu den Opfern des Nationalsozialismus zu zählen seien. In der DDR, in der der Antifaschismus Staatsdoktrin geworden war, hat keine einzige der die kommunistische Partei und den Staat führenden Personen jemals öffentlich der verfolgten und ermordeten Roma gedacht.¹³ *Gilsenbach*, der wohl einzige Publizist, der sich in der DDR – nicht ohne dabei auf Widerstand zu stoßen – mit den Roma beschäftigt hatte, sieht in dieser Haltung ein Verbiegen des Antifaschismus, das seine Glaubwürdigkeit in Frage stellt:

„Nicht im Sinne der Toten von Auschwitz, eher in der Denkstruktur ihrer Mörder liegt es, die Verfolgten in gute und schlechte Opfer aufzuspalten, in solche, die würdig sind, ihrer zu gedenken, und solche, die wir im Sumpf unseres Schweigens zu versenken haben.“¹⁴

Die Gründe für die diskreditierende Behandlung, bzw. das „halbamtliche, aber nie festgeschriebene Tabu der Zigeuner“ in der DDR sieht *Gilsenbach* darin, dass kleinbürgerlich geprägte Funktionäre das „unwirkliche mythische Zigeunerbild“ der meisten Deutschen teilten, dass sie in den „Zigeunern“ die Verkörperung der Unnützen sahen, die Gefahr liefen, unter den sog. Asozialen-Paragrafen des Strafgesetzbuches (§ 249) zu fallen, und dass das Bild, das man sich vom „Zigeuner“ machte, nicht dem des Antifaschisten entsprach.¹⁵ Die Beschäftigung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit war in der DDR durch das politisch-

¹³ Das trifft nicht nur für die Sinti und Roma zu, sondern auch für andere Opfergruppen, wie die Euthanasie-Opfer oder die verfolgten Homosexuellen. Vgl. Reimar Gilsenbach, *Wer wusste was? Wer will nichts wissen? – Wie die Deutschen ihre Verbrechen gegen Sinti und Roma, insbesondere den Völkermord von Auschwitz-Birkenau, aus ihrem Erinnern verdrängt haben*, in: ders./Joachim S. Hohmann (Hgg.), *Verfolgte ohne Heimat – Beiträge zur Geschichte der Sinti und Roma*, Leipzig 1992, 31.

¹⁴ Ebd., 32 – Diese Aussage Gilsenbachs bezieht sich zwar auf die DDR, kann aber auch auf die Bundesrepublik übertragen werden.

¹⁵ Vgl. Reimar Gilsenbach, *Oh Django, sing deinen Zorn! – Sinti und Roma unter Deutschen*, Berlin 1993, 10ff.

geschichtsteleologisch geprägte Interpretationskonzept des „Durch Sterben und Kämpfen zum Sieg“ geprägt. Insofern kann man auch für den kommunistischen Teil Nachkriegsdeutschlands von einer selektiven Erinnerungskultur ausgehen. „Entsprechend selektiv und funktionalisiert war und blieb der Blick auf Opfer und Widerstandskämpfer und die nationalsozialistische deutsche Geschichte überhaupt.“¹⁶ Die Roma wurden von diesem Blick nicht erfasst.

Die rassistische Motivation

Mit dem Urteil des Bundesgerichtshofes und den Entscheidungen anderer Gerichte wurde in der Bundesrepublik die Sicht der Nationalsozialisten auf die Roma übernommen. Die Nationalsozialisten teilten ihrerseits mit dem traditionellen Antiziganismus die Auffassung, dass die „Zigeuner“ asozial seien. Die Ursache dieser Asozialität sahen sie allerdings in der Rassenzugehörigkeit. Daraus wurde gefolgert, dass ein solches Verhalten angeboren sei, d. h. dass die den Roma unterstellte Asozialität und Kriminalität zwangsläufig und unveränderbar sei.

Diese Argumentation rechtfertigte nicht nur die Verfolgung von Tätern nachgewiesener Delikte sondern auch Maßnahmen sogenannter vorbeugender Verbrechensbekämpfung gegen die Roma. Derartige unrechtsstaatliche vorbeugende Maßnahmen gab es schon, bevor sie gegen die Roma eingesetzt wurden. Bei den Roma bedeutete dies allerdings, dass sie wegen ihrer Eigenschaft, Roma zu sein, verfolgt wurden.

Dies wird auch dadurch untermauert, dass von den Deportationen nicht nur vermeintlich besonders gefährliche Roma betroffen waren. Es wurden vielmehr für verschiedene Regionen bestimmte Zahlen von Personen, die deportiert

¹⁶ Volkhard Knigge, *Gedenkort mit doppelter Vergangenheit*, in: Martin Sabrow, *Der Streit um die Erinnerung* (Helmstedter Colloquien, H. 10), Leipzig 2008, 67.

werden sollten, festgelegt. Diese Normen hatten die ausführenden Organe zu erfüllen. So wurden auch alte Männer, Frauen, Kinder und Kleinkinder deportiert und ermordet. Es ist daher falsch, die nationalsozialistische Zigeunerpolitik oder eine Phase dieser Politik als kriminalpräventiv und nicht als rassistisch einzustufen, wie dies deutsche Wissenschaftler noch bis in die 70er Jahre taten.¹⁷

Die Täter sprachen selbst von Rasse und Volk im Zusammenhang mit der Absicht, die Roma auszurotten. Das 1935 verabschiedete und zu den Nürnberger Gesetzen zählende *Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre* (kurz: *Blutschutzgesetz*), das Ehen zwischen Deutschen und Juden sowie anderen Personen „artfremden Blutes“ verbot, wurde ausdrücklich auch auf die Roma angewendet. Die Kommentatoren der Nürnberger Gesetze stellten fest:

„Artfremden Blutes sind in Europa regelmäßig nur Juden und Zigeuner.“¹⁸

Auch in seinem Erlass vom 8. Dezember 1938 verkündete Heinrich Himmler, die „Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen dieser Rasse heraus in Angriff zu nehmen.“¹⁹ Als erste Maßnahme zur „Bekämpfung der Zigeunerplage“ ordnete er dann an, „die Rassezugehörigkeit der einzelnen im Deutschen Reich lebenden Zigeuner und nach Zigeuner-

¹⁷ Hohmann (1996), 112ff – Zu erwähnen ist diesem Zusammenhang wiederum Herrmann Arnold.

¹⁸ Wilhelm Stuckart/Hans Globke, *Kommentare zur deutschen Rassen-gesetzgebung*, Bd. 1, München, Berlin 1936, 55 – Die von Stuckart und Globke verwendete Formulierung entspricht fast wortgleich der Definition der „artfremden Rassen“ in dem Erlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 3. Jan. 1936 zum Blutschutzgesetz: „Zu den artfremden Rassen gehören alle anderen Rassen, das sind in Europa außer den Juden regelmäßig nur die Zigeuner“.

¹⁹ Zit. nach dem Teilabdruck im Anhang zu Wolfgang Wippermann, *Antiziganismus – Entstehung und Entwicklung der wichtigsten Vorurteile*, in: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg/Verband Deutscher Sinti & Roma Landesverband Baden-Württemberg (a. Anm. 10), 43.

art umherziehenden Personen festzustellen“. - Was danach mit den Erfassten geschehen sollte, erklärte später, als es um konkrete Maßnahmen ging, der Reichsjustizminister *Otto Georg Thierack* im Herbst 1942 in einem Brief an den Chef der Parteikanzlei der NSDAP. Die „Angehörige(n) dieses Volkstums“ sind auszurotten. Es habe „... keinen Sinn solche Personen Jahre hindurch in deutschen Gefängnissen und Zuchthäusern zu konservieren ...“²⁰.

Nicht die Handlungen einzelner Personen sondern ihre Rasse stand also im Mittelpunkt der Interessen der nationalsozialistischen „Zigeunerpolitik“.

Porrajmos, ein Genozid

Obwohl die Verbrechen an den Roma rassistisch motiviert waren, wurde ihnen noch Jahrzehnte nach dem Krieg von deutschen Wissenschaftlern der Charakter eines Genozids abgesprochen. Es ist bemerkenswert, dass dies nicht nur durch Apologeten der nationalsozialistischen Rassentheorie geschah. So urteilten vielmehr auch Wissenschaftler, die diese Denkweise überwinden wollten. 1981 schrieb der weithin anerkannte Ethnologe Bernhard Streck, nachdem der *Verband Deutscher Sinti* im April des Vorjahres mit einer Aktion auf die Verbrechen der Nationalsozialisten an den Roma öffentlich aufmerksam gemacht hatte, dass es „prinzipielle Unterschiede zwischen der Behandlung der Zigeuner und der Judenpolitik im 3. Reich, die einen Vergleich eigentlich nicht zulassen...“²¹ gegeben habe. Der „sogenannte zweite Genocid“ (im Gegensatz zu dem richtigen Genozid an den

²⁰ Da diesem Justizminister die Mittel der Justiz zur Ausrottung von Zigeunern, Juden und anderen zu ineffektiv erschienen, beabsichtigte er, die Verfolgung ganz dem Reichsführer SS zu überlassen. Zit. nach Wolfgang Benz, *Ausgrenzung Vertreibung Völkermord, Genozid im 20. Jahrhundert*, München 2006, 100.

²¹ Bernhard Streck, *Nationalsozialistische Methoden zur Lösung der „Zigeunerfrage“*, in: *Politische Didaktik – Zeitschrift für Theorie und Praxis des Unterrichts* (1981), H. 1, 26.

Juden) baue auf keinem „Antiziganismus“ auf.²² Als Argument wird von Streck unter anderem angeführt, dass der nationalsozialistische Rundfunk bis zum Ende „Zigeunermusik“ gesendet habe. Zudem seien die „barbarischen Maßnahmen ... zu einem großen Teil sozialpolitisch begründet und auf die Beseitigung von Missständen, weniger von Personen gerichtet“²³ gewesen. Heute scheint es immer noch einigen Wissenschaftlern schwer zu fallen, das Wort „Genozid“ oder „Völkermord“ in Bezug auf die Roma zu gebrauchen.²⁴

Zur Beurteilung der Frage, ob die Verbrechen an den Roma als Genozid einzuordnen sind, kann man auf die *Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes* zurückgreifen. Im Artikel II dieser Konvention, die die UN-Generalversammlung am 9. Dezember 1948 verabschiedet hat und die am 12. Januar 1951 in Kraft trat, ist Völkermord eine Handlung, „die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören“. Diese Definition enthält

²² Siehe auch Bernhard Streck, *Die nationalsozialistische Methode zur „Lösung des Zigeunerproblems“*, in: Tribüne – Zeitschrift zum Verständnis des Judentums 20 (1982), H. 81, 88ff.

²³ Streck (s. Anm. 21), 26 – In seiner Entgegnung weist Romani Rose darauf hin, dass es dem Gießener ‚Projekt Tsiganologie‘, zu dem Bernhard Streck als prominentes Mitglied gehörte, nicht gelungen sei, die Ansätze der alten *Zigeunerforschung* zu überwinden. Obwohl die ursprüngliche Absicht gewesen sei, keinen alten Wein in neue Schläuche zu gießen, sei es – trotz des Bezuges zu der 68er Bewegung – nicht einmal gelungen, *neue Schläuche* anzubieten. Vgl. Romani Rose, *Die neue Generation und die alte Ideologie*, in: Tribüne, Zeitschrift zum Verständnis des Judentums 21 (1982) 106.

²⁴ Bei Streck geht die sprachliche Entwicklung nach 30 Jahren immerhin vom „sogenannten zweiten Genocid“ zu „genozidalen Maßnahmen“. Diesen Ausdruck verwandte Streck 2008 in seinem Beitrag zum 1. Band der von ihm herausgegebenen Reihe „Tsiganologie“. Vgl. Bernhard Streck, *Kultur der Zwischenräume – Grundfragen der Tsiganologie*, in: Fabian Jacobs/Johannes Ries (Hgg.), *Roma-/Zigeunkulturen in neuen Perspektiven – Romani/Gipsy Cultures in New Perspectives* (Veröffentlichungen des Instituts für Ethnologie der Universität Leipzig, Reihe Tsiganologie), Leipzig 2008, 24.

drei Kriterien: Die *Zielgruppe* muss als national, ethnisch oder religiös erkennbar bzw. anerkannt sein. Der *Umfang* der Zerstörung der Gruppe muss *erheblich* sein. Außerdem müssen die Täter eine deutlich erkennbare *Absicht* haben, die sich auf die Zielgruppe und deren Auslöschung bezieht.

Dass es sich nach dieser und nach anderen Definitionen bei den Verbrechen, die unter dem nationalsozialistischen Regime an den Juden begangen wurden, um einen Völkermord handelt, ist unumstritten. Hinsichtlich der Einordnung der Verbrechen gegen die Roma als Genozid gab es dagegen immer wieder Einwände. Einige setzten schon auf der Ebene der Zielgruppen an. Die Roma können anders als die Juden nicht als eine religiöse Gruppe definiert werden, da sie in verschiedenen Ländern unterschiedlichen Religionen angehören. Erstaunlich ist allerdings, dass ihnen vereinzelt auch die Eigenschaft, eine ethnische oder nationale Gruppe zu bilden, abgesprochen wurde.²⁵ Alternativen zu einer Definition der Roma mit ethnischen oder nationalen Kriterien (wie z. B. *underclass*) legen den Verdacht antiziganistischer Vorurteile nahe oder lassen sich zur Stärkung solcher Vorurteile missbrauchen.²⁶ Zudem werden sie von den meisten Romavertretern zu Recht als diskriminierend abgelehnt.

Auch soziographische Definitionen von Roma, die auf einer fahrenden Lebensweise von „Zigeunern“ aufbauen, können nicht als sinnvoll angesehen werden, da es schon früh immer Roma gegeben hat, die – teilweise über Jahrhunderte – sesshaft waren bzw. sind.²⁷ Auch die nationalsozialis-

²⁵ Siehe dazu Wolfgang Wippermann, „Auserwählte Opfer?“ - Shoah und Porrajmos im Vergleich – Eine Kontroverse, Berlin 2005, 105.

²⁶ Siehe dazu die Ausführungen zu Roma als soziales Problem sowie zu Minderheit oder Nation in: Peter Thelen, *Der lange Weg zur politischen Partizipation*, in: ders. (Hg.), *Roma in Europa – Vom Objekt der Ausgrenzung zum Subjekt politischen Handelns*, Skopje 2005, 33ff, 44ff bzw. ders., *Roma Policy: The Long Walk Towards Political Participation*, in: *Roma in Europe – From Social Exclusion to Active Participation*, Skopje 2005, 29ff, 39ff.

²⁷ Dies trifft insbesondere für einen bedeutenden Teil der Roma in Südosteuropa zu. Viele dieser sesshaften Roma verloren allerdings in jüngster

tischen Rassentheoretiker gingen nicht von einer solchen Vorstellung aus. Sie unterschieden vielmehr nach sesshaften und „vagabundierenden Zigeunern“, wobei sie die Sesshaftigkeit wegen der erhöhten Gefahr sexueller Kontakte mit anderen Teilen der deutschen Bevölkerung als besonders gefährlich für die Reinheit des deutschen Blutes ansahen. Zudem sprachen sie selbst – wie oben erwähnt – von „Zigeunern“ als einer Rasse.

Die Intention der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik bezog sich hinsichtlich der „Zigeuner“ also unzweifelhaft auf die *Rasse*. Sowohl die Realität als auch die Absicht der Täter erfüllen also das 1. Kriterium der UN-Definition für den Genozid.

Das zweite in der UN-Konvention genannte Kriterium betrifft das *Ausmaß* der Vernichtung. Die verwendete Formulierung „ganz oder teilweise“ ist sowohl unpräzise als auch relativ weit. In der Literatur und in der politischen Debatte wird häufig eine engere Definition herangezogen. Danach muss die *vollständige* Vernichtung intendiert gewesen sein. Von einigen Autoren wird in der Singularitätsdebatte die Auffassung vertreten, dass dies im Fall der Roma nicht zutrifft.

Die Diskussion berührt zwei Punkte, und zwar die Unterscheidung von „reinrassigen Zigeunern“ und von „Zigeunermischlingen“ sowie die Einteilung in sesshafte und fahrende oder „vagabundierende Zigeuner“. Von einigen Autoren wurde darauf hingewiesen, dass diese Gruppen unterschiedlich behandelt worden seien.

Für die sogenannten „Zigeunerexperten“, die an der Formulierung der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik gegen die Roma beteiligt waren, hatten die genannten Kategorien in der Tat eine gewisse Bedeutung. Robert Ritter hatte die größere Schädlichkeit der „Zigeunermischlinge“ gegen-

Zeit durch Vertreibung – vor allem aus dem Kosovo – ihre Heimat. Zudem ist heute die weit überwiegende Mehrheit der Roma Europas sesshaft. Schätzungen gehen bis zu 95%.

über den „reinrassigen Zigeunern“ behauptet. Bei den sog. Mischlingen legten die Täter daher umfassendere Maßstäbe an, als sie bei Juden angelegt wurden. Schon „1/8-Mischlinge“ wurden erfasst und verfolgt.

Ob diese Unterscheidung und Bewertung in der Praxis aber für „reinrassige Zigeuner“ signifikante Folgen hatten, ist zumindest zweifelhaft. Zwar wurden in den Ausführungsbestimmungen des Schnellbriefes des Reichskriminalpolizeiamtes (RKPA) vom 29. Januar 1943 zum Befehl Heinrich Himmlers vom 16. Dezember 1942, dem sogenannten Auschwitz-Erlass zur Deportation aller „Zigeunermischlinge“, „Rom-Zigeuner“ und „Angehörige zigeunerischer Sippen balkanischer Herkunft“,²⁸ die „reinrassigen Zigeuner“ ausgenommen und die „Zigeunermischlinge“ in den Mittelpunkt gestellt. Andererseits ging man mit Ritter davon aus, dass der Anteil dieser „Zigeunermischlinge“ an der gesamten „Zigeunerpopulation“ bei über 90 % lag. Zudem hatten in der Praxis der Auswahl der zu deportierenden „Zigeuner“ auch die Kriminalpolizei und lokale Ämter einen nicht zu unterschätzenden Einfluss:

„Von wenigen Ausnahmen abgesehen, nutzte die Kriminalpolizei vor Ort ihren Ermessungsspielraum dazu, die Gemeinden völlig oder doch weitgehend „zigeunerfrei“ zu machen.“²⁹

²⁸ Der Text des Erlasses vom 16. Dez. 1942 liegt im Original nicht mehr vor. Er wird daher in der Regel nach dem Erlass vom 29. Jan. 1943 zitiert. S. dazu den Abdruck in: Udo Engbring-Romang, *Die Verfolgung der Sinti und Roma in Hessen zwischen 1870 und 1950*, Frankfurt a. M. 2001, 342ff.

²⁹ Michael Zimmermann, *Die Entscheidung für ein Zigeunerlager in Auschwitz-Birkenau*, in: ders. (Hg.), *Zwischen Erziehung und Vernichtung – Zigeunerpolitik und Zigeunerforschung im Europa des 20. Jahrhunderts* (Beiträge zur Geschichte der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Bd. 3), Stuttgart 2007, 414 – Zimmermann vertritt hier zudem die Auffassung, dass die Verantwortung der Kriminalpolizei für die Verbrechen an den *Zigeunern* gegenüber der Rolle, die die *Rassenhygienische Forschungsstelle* spielte, unterschätzt wird. Zu dem gleichen Schluss kommen auch Baumgartner und Freund für Österreich: Gerhard Baumgart-

Die Feststellung der Bedeutung der Kriminalpolizei bei der Ergreifung der Opfer bedeutet nicht, dass die Vernichtungspolitik der Nationalsozialisten bei den „Zigeunern“ im Wesentlichen kriminalpolitisch und nicht rassistisch gewesen ist. Die Kriminalpolizei kümmerte sich nicht um die Kategorisierung der potentiellen Opfer. Sie *wusste*, wer ein „Zigeuner“ war und dass alle „Zigeuner“ kriminell waren.³⁰ Dieses Wissen und die Zuordnung von Verhaltensweisen, die negativ bewertet werden, aufgrund von Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe, also durch Entindividualisierung, müssen als rassistisch eingestuft werden. Bei den Deportationen der „Zigeuner“ aus den von Deutschen besetzten Gebieten spielte die Unterscheidung von „reinrassigen“ und „nicht-reinrassigen Zigeunern“ ohnehin keine Rolle.³¹

Spätestens mit dem Erlass Himmlers vom März 1943 wurde dann auch auf jede Unterscheidung zwischen „Mischlingen“ und „reinrassigen Zigeunern“ verzichtet. Damit endete die von Himmler kurzfristig beabsichtigte Sonderstellung der „reinrassigen Zigeuner“. Von der Wehrmacht wurde folgerichtig die Entlassung aller „Zigeuner“, d. h. sowohl der „Zigeunermischlinge“ als auch der „reinrassigen Zigeuner“ gefordert. „Die Wehrmacht beugte sich diesem Druck und lieferte schließlich alle ‚Zigeuner‘, auch die ‚Mischlinge‘ an die SS aus, die sie dann in die Konzentrationslager deportierte.“³²

De facto hatte also die Unterscheidung zwischen „reinrassigen Zigeunern“ und „Zigeunermischlingen“ im Reich keine Bedeutung für deren Behandlung gehabt. Alle die man fassen konnte, sollten vernichtet werden. Ein großer Teil der

ner/Florian Freund, *Der Holocaust an den österreichischen Roma und Sinti*, in: Zimmermann, *Entscheidung*, 216.

³⁰ Zimmermann, *Entscheidung*, 420 – Baumgartner/Freund, 216 – Karola Fings, *Die „gutachterlichen Äusserungen“ der rassenhygienischen Forschungsstelle und ihr Einfluss auf die nationalsozialistische Zigeunerpolitik*, in: Zimmermann, *Entscheidung*, 432ff., 441.

³¹ Vgl. Zimmermann, *Rassenutopie* (s. Anm. 3), 309ff.

³² Wippermann, *Auserwählte Opfer* (s. Anm. 25), 45.

ermordeten Roma wurde aber in den von Deutschen besetzten Gebieten umgebracht. Sie wurden von SS-Einsatzgruppen und Einheiten der Wehrmacht – zumindest bei längerem Aufenthalt in einem Gebiet – systematisch ermordet. So wurden nach Zimmermann in der UdSSR und im „Generalgouvernement“ mehr „Zigeuner“ von deutscher Sicherheits- und Ordnungspolizei erschossen als in den Konzentrationslagern umgebracht wurden.

Auch bezüglich der Verfolgung der Roma in den besetzten Gebieten wurden die Folgen der Unterscheidung zwischen verschiedenen Kategorien diskutiert. Hier ging es um „sesshafte“ und „vagabundierende Zigeuner“. Zimmermann weist auf Erlasse hin, die die „umherziehenden Zigeuner“ den Juden gleichstellten, die „sesshaften Zigeuner“ aber von der Vernichtung ausnahmen.³³ Der Grund für diese Anweisung lag vermutlich darin, dass die sesshaften „Zigeuner“ in einem gerade eroberten Gebiet für die Besetzer nur schwer zu identifizieren waren. Es ist allerdings zu bezweifeln, dass daraus in der Praxis eine unterschiedliche Behandlung resultierte:

„Tatsächlich haben die deutschen und ausländischen Täter im Osten jeden ‚Zigeuner‘, ermordet, den sie als solchen identifizieren und fassen konnten ... Wenn es den Mördern gelang, ihren Vernichtungsapparat zu perfektionieren, hatten sie kaum eine Chance.“³⁴

Wie Wippermann bezweifelt dann auch Zimmermann selbst, dass die Kategorisierung eine Wirkung hatte: „Wenn die mobilen Tötungseinheiten jedoch ihren Apparat regional verfestigten und um Einheiten der Ordnungspolizei verstärkten wie im Baltikum oder länger in einem Gebiet blieben wie

³³ Michael Zimmermann, *Die nationalsozialistische Verfolgung der Juden und „Zigeuner“ – Ein Vergleich*, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaften*, 52 (2004), H. 1, 58.

³⁴ Wippermann, *Auserwählte Opfer* (s. Anm. 25), 121.

die Einsatzgruppe D auf der Krim, ging man daran, auch die ‚Zigeuner‘ systematisch um ihr Leben zu bringen.³⁵

Also dürften unabhängig von einigen zeitweise gemachten Differenzierungen der Roma nach der „rassischen Reinheit“ oder der Mobilität de facto alle Roma Ziel der Vernichtungspolitik der Nationalsozialisten gewesen sein. Demnach entspricht auch das Kriterium des Umfangs der beabsichtigten Vernichtung der Roma sowohl den Kriterien der UN-Konvention („ganz oder teilweise“) als auch dem engeren Totalitätsanspruch anderer Definitionen des Genozids.

Die dritte Bedingung für das Vorliegen eines Völkermordes ist sowohl nach der Definition der UN als auch in anderen Definitionen die *Absicht* der zumindest erheblichen Vernichtung der Gruppe. Wenn aber die Motivation für die Vernichtung rassistisch war, kann die Tat kaum zufällig gewesen sein: Die Intention lag vor: Das „höherwertige deutsche Blut“ sollte vor „artfremdem Blut“ geschützt werden. Und die „Zigeuner“ wurden als Träger dieses „minderwertigen Blutes“ identifiziert. Von diesen „rassefremden Elementen“ sollte der „deutsche Volkskörper“ gereinigt werden.

Auch und gerade die Behandlung der Roma-Kinder, die zuerst vom Besuch der Schulen ausgeschlossen, dann wie die Erwachsenen deportiert und ermordet wurden und an denen in Konzentrationslagern unfassbare medizinische Experimente (Josef Mengele) vollzogen wurden, spricht für die Absicht einer erheblichen, wenn nicht gar totalen Ausrottung der Roma.

„Es gibt keinen eindringlicheren Beleg für die Totalität des nationalsozialistischen Vernichtungswillens gegenüber unserer Minderheit als das Schicksal der Kinder. ... Sinti, Roma und Juden waren die einzigen Opfergruppen, die vom Säugling bis zum Greis, rassistisch erfasst, deportiert und ermordet wurden, und zwar mit Hilfe eines modernen bürokrati-

³⁵ Zimmermann, *Die nationalsozialistische Verfolgung*, 52.

tischen Staatsapparates.³⁶ Die „endgültige Regelung der Zigeunerfrage“ bedeutete die Vernichtung der Sinti und Roma in Europa.

Auch Zimmermann kommt schon in seinem grundlegenden Werk zu einem eindeutigen Schluss:

„Die Massenerschießungen von Zigeunern durch Einsatzgruppen, Polizei und Militär in Ost- und Südosteuropa, die Konzentration von Sinti und Roma im Ghetto von Łódz und im ‚Zigeunerfamilienlager‘ von Auschwitz-Birkenau, die Erstickung tausender Häftlinge im Gas, schließlich die Zwangssterilisationen innerhalb und außerhalb des Lagersystems weisen die nationalsozialistischen Verbrechen gegen die Zigeuner unzweideutig als Völkermord im Sinne der UN-Konvention aus.“³⁷

Auch auf politischer Ebene kam es – allerdings wegen der nicht sehr hilfreichen Funktion vieler „Zigeunerexperten“ in der Nachkriegszeit erst spät – zur Anerkennung der Verbrechen an den europäischen Roma als eines Genozid. Bundeskanzler Helmut Schmidt war 1982 der erste Politiker in hoher Verantwortung, der dies aussprach: „Den Sinti und Roma ist durch die NS-Diktatur schweres Unrecht zugefügt worden. Sie wurden aus rassistischen Gründen verfolgt. Diese Verbrechen sind als Völkermord anzusehen.“³⁸ In der ersten Bundestagsdebatte über die Lage der Sinti und Roma in Deutschland am 7. November 1985 bestätigte Bundeskanzler Helmut Kohl die Anerkennung des Genozids an den Roma.

Inzwischen ist die Tatsache des Völkermordes an den Roma breit akzeptiert. Dass dies allerdings so spät kam,

³⁶ Romani Rose, „Für beide galt der gleiche Befehl“ – Eine Entgegnung auf Yehuda Bauers Thesen zum Genozid an den europäischen Juden, *Sinti und Roma*, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 43 (1998), H. 4, 471.

³⁷ Zimmermann, *Rassenutopie*, 381.

³⁸ Zit. nach Daniel Strauß, „da muß man wahrhaft alle Humanität ausschalten...“ – Zur Nachkriegsgeschichte der Sinti und Roma in Deutschland, in: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg/Verband Deutscher Sinti & Roma (s. Anm. 10), Fußnote 38.

muss als ein weiteres Unrecht, das den Roma zugefügt worden ist, betrachtet werden. Auch dies wird seit einigen Jahren weitgehend anerkannt und auf der politischen Ebene gewürdigt. So erklärte der SPD-Politiker und Bremer Bürgermeister Jens Böhrnsen in seiner Eigenschaft als turnusmäßiger Bundesratspräsident in der Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 2009:

„Auch gegenüber den Sinti und Roma gibt es neben der ersten Schuld, die im Völkermord gipfelte, die zweite Schuld: die Aussöhnung mit den Tätern und die Vernachlässigung und Diffamierung der Opfer.“³⁹

Porrajmos und Shoah

Unabhängig davon, ob die Verbrechen, die unter den Nationalsozialisten an den Roma Europas begangen wurden, als Genozid anerkannt werden oder nicht, wird die Berechtigung eines Gleichsetzens mit den Verbrechen an den Juden nicht selten bestritten. So erkennt z. B. Yehuda Bauer, der Direktor des *Internationalen Forschungsinstituts für Holocaust Studien* an der Gedenkstätte *Yad Vashem* in Jerusalem, in seiner Auseinandersetzung mit Romani Rose ausdrücklich an:

„... was den Sinti und Roma durch das nationalsozialistische Regime widerfuhr, ist ein Genozid gewesen“ und „die NS-Politik gegenüber dem Volk der Roma fällt klar unter die Völkermord-Definition der Vereinten Nationen von 1948“.⁴⁰ Yehuda Bauer spricht aber auch von der *Präzedenzlosigkeit*

³⁹ Jens Böhrnsen, Rede zum Gedenken zu Ehren der Opfer der Sinti, Roma und Jenischen, 865. Sitzung des Bundesrates am 19. Dez. 2009.

⁴⁰ Yehuda Bauer, „*Es gilt nicht der gleiche Befehl für beide*“ – Eine Entgegnung auf Romani Roses Thesen zum Genozid an den europäischen Juden, *Sinti und Roma*, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 43 (1998), H. 11, 1380.

der Shoah,⁴¹ und davon, dass mit ihr ein ganz besonderer Völkermord stattgefunden habe. Daraus folgert er hinsichtlich der Verbrechen an den Roma: „Was hier vorliegt, ist ein Genozid, keine Shoah.“⁴²

Es geht also bei der Einordnung der Verbrechen an den Roma um die Singularitätsthese, die ab der Mitte der 80er Jahre in Deutschland, Israel und den USA insbesondere unter den Historikern dieser Länder diskutiert wurde. Die Intensität der Debatte war auch beeinflusst durch die Bedeutung, welche die Singularität des Holocaust auf der politischen Bühne zur Rechtfertigung für die Existenz des Staates Israel hatte.⁴³

Die Diskussion um die Singularität des Holocaust hat aus deutscher Sicht zwei Dimensionen. Es kann sich dabei um einen Vergleich handeln, der neben den Verbrechen, die von Deutschen begangen wurden, auch Verbrechen einbezieht, deren Täter nicht Deutsche waren. Es können aber auch Ereignisse betrachtet werden, die nur von Deutschen zu verantworten waren. Der erste Fall war Gegenstand des Historikerstreites in Deutschland.

Der Bezugspunkt des Historikerstreites war aus deutscher Sicht ein externer. Die Auseinandersetzung ging darum, zu welchem Ergebnis ein Vergleich der Verbrechen, die Deutsche begangen hatten, mit Verbrechen, die in anderen Ländern von anderen begangen wurden, führt. Wenn das Ergeb-

⁴¹ Yehuda Bauer, *Die dunkle Seite der Geschichte – Die Shoah in historischer Sicht. Interpretationen und Re-Interpretationen*, Frankfurt a. M. 2001, 19f.

⁴² Ebd. 93 – Siehe auch Y. Bauers Gedenkrede anlässlich des Gedenktages für die Opfer des Nationalsozialismus am 27. 01. 1998 im Deutschen Bundestag (abgedruckt in Bauer, *Die dunkle Seite*).

⁴³ Vgl. dazu Tom Segev, *Die siebte Million – Der Holocaust und Israels Politik der Erinnerung*, 1. Aufl., Reinbeck 1995 (hebr. Original: *Hamilyon ha shevii*, 1991), 607 – S. a. Dan Michman, *Die Forschung über 'Zionismus und Shoah': Probleme, Kontroversen, Grundbegriffe*, in: Barbara Schäfer (Hg.), *Historikerstreit in Israel – Die ‚neuen‘ Historiker zwischen Wissenschaft und Öffentlichkeit*, Frankfurt 2000 (hebr. Original: Jerusalem 1997), 100f.

nis eines solchen Vergleiches die Aussage ist, dass es ähnlich zu bewertende Verbrechen wie den Genozid an den Juden bei anderen Völkern gegeben hat, dass also die Singularitätsthese nicht aufrecht erhalten werden kann, dann kann dies als Relativierung der Schuld der deutschen Täter interpretiert werden. Wenn zudem – wie bei Ernst Nolte, der die Singularitätsthese hinsichtlich der Dimension, der Schrecklichkeit und der Begründung der Shoah aufrechterhalten will⁴⁴ – eine kausale Verbindung zwischen diesen Verbrechen hergestellt wird, ist die Absicht noch deutlicher. So warf Nolte in einem Zeitungsartikel, der den Historikerstreit eröffnete, u. a. die folgenden Fragen auf:

„War nicht der ‚Archipel GULag‘ ursprünglicher als ‚Auschwitz‘? War nicht der ‚Klassenmord‘ der Bolschewiki das logische und faktische Prius des ‚Rassenmords‘ der Nationalsozialisten?“⁴⁵ Obwohl er der Meinung war, dass ein Mord oder Massenmord nicht durch einen anderen gerechtfertigt werden könne, sah er hier doch einen „kausalen Nexus“⁴⁶. Noltés Thesen stießen sowohl auf heftige Kritik (insbesondere von Jürgen Habermas) als auch auf Zustimmung und geben auch 25 Jahre danach noch Anlass zur Beschäftigung mit ihnen.⁴⁷

Die zweite Variante der Diskussion um die Singularität bezieht sich auf die Opfer. Wenn die Singularität des Holocausts sowohl den Genozid an Juden als auch an den Roma umfasst, kann der These sicher auch aus der Sicht der Roma zugestimmt werden. Wird sie nur auf die Verbrechen an den Juden bezogen, wird ein Unterschied in der Bewertung von

⁴⁴ S. dazu Mathias Brodtkorb, *Der kausale Nexus – Eine Einführung in das Denken Ernst Noltés*, in: ders. (Hg.), *Singuläres Auschwitz? – Ernst Nolte, Jürgen Habermas und 25 Jahre „Historikerstreit“*, Banzkow 2011, 22ff – S. a. Ernst Nolte im Gespräch: *„Das waren wirklich ganz grässliche Grausamkeiten“*, in: Brodtkorb, 39, 43f.

⁴⁵ Ernst Nolte, *Die Vergangenheit, die nicht vergehen will. – Eine Rede, die geschrieben, aber nicht gehalten werden konnte*, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 06. 06. 1986.

⁴⁶ Ebd.

⁴⁷ So z. B. die Beiträge in Brodtkorb (s. Anm. 44).

Shoah und Porrajmos gemacht. Bei dem Vergleich der Shoah mit dem Porrajmos handelt es sich um eine für Deutschland interne Perspektive. Beide Verbrechen wurden von deutschen Nazis initiiert und durchgeführt, auch wenn es im Ausland Helfer gegeben hat. Hier kann also im Gegensatz zur Perspektive des deutschen Historikerstreits festgestellt werden, dass durch einen Vergleich der Verbrechen an den Juden mit denen an den Roma die Schuld der Täter keineswegs relativiert werden kann. Das enorme Ausmaß dieser Schuld wird vielmehr verdeutlicht, seine Dimension größer. Die Ablehnung, die Schuld der Täter zu relativieren, kann demnach nicht das Motiv dafür sein, auf der Singularität der Shoah im Vergleich zum Porrajmos zu bestehen.

Yehuda Bauer betont aber aus seiner Sicht den Unterschied zwischen der Shoah und dem Porrajmos. Der Unterschied besteht für ihn darin, dass die *totale* Vernichtung der Juden das Ziel war. Dagegen hätte bei den Roma „weder die Absicht bestanden, jedes einzelne Individuum zu ermorden, noch wurde dies realisiert“⁴⁸. Bauer weist in diesem Zusammenhang auf die Unterscheidung zwischen sesshaften und nicht sesshaften Roma hin. Er beruft sich dabei auf Michael Zimmermann. Aber auch Zimmermann hatte – wie schon erwähnt – festgestellt, dass die Kategorisierung wenig bis keinen Einfluss auf die Auswahl der Opfer hatte, und zwar weder in Deutschland noch in den besetzten Gebieten.

Der Aussage Bauers, dass der Genozid an den Roma keine Shoah war, kann zugestimmt werden, da unter Shoah nur der Völkermord an den Juden verstanden wird und jedes historische Ereignis individuell ist. Er macht aber den Vorschlag, die Shoah als die *totale* Vernichtung eines Volkes im Gegensatz zum Genozid als einem *partiellen* Mord zu definieren. Danach wären die Roma Opfer eines Genozids und damit *nur* eines partiellen Mordes. Diese These hat sich in der wissenschaftlichen Literatur nicht durchgesetzt. Dass die totale Vernichtung der Roma nicht gelungen ist, liegt daran,

⁴⁸ Bauer, *Die dunkle Seite* (s. Anm. 41), 93.

dass die nationalsozialistische Herrschaft 1945 beendet wurde.

Sowohl Yehuda Bauer als auch Israel Gutman⁴⁹ sehen einen weiteren Unterschied in der Behandlung von Juden und Roma durch die Nationalsozialisten darin, dass die Shoah rein ideologisch begründet gewesen sei, während es bei der Verfolgung und Ermordung anderer Opfer – wie Polen und Russen – soziale, politische oder militärische Gründe gegeben habe. Diese Argumentation ist zumindest hinsichtlich der Roma nicht nachvollziehbar. Sie wurden wie die Juden aus rassistischen Gründen ermordet.

Als weiteres Argument führt Gutman an, dass der Antisemitismus schon vor der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft bestand und eine wichtige Voraussetzung dafür war, dass es den Nazis gelungen ist, eine Feindschaft gegen die Juden zu erzeugen, die es möglich machte, das Ausmaß der Deportation und Ermordung der Juden zu verwirklichen. Er berücksichtigt dabei nicht, dass auch der Antiziganismus nicht erst unter den Nationalsozialisten entstanden ist. Es gab ihn seit Jahrhunderten in Europa. Auch der Antiziganismus führte dazu, das Ausmaß der Deportationen und Ermordungen der Roma zu ermöglichen. Viele Institutionen bis hin zu den Kirchen sowie Einzelpersonen halfen dabei, fanden das Verschwinden der Roma gut oder nahmen es einfach nicht zur Kenntnis. „Die scheinbare Normalität, mit der die staatlichen Institutionen die Verschleppung Tausender Sinti und Roma abwickelten, offenbart die tiefe Verstrickung der deutschen Gesellschaft in ein Völkermordverbrechen, das sich vor den Augen aller vollzog und das ohne die Mithilfe unzähliger ‚Schreibtischtäter‘ – bis hin zu den Beamten kommunaler Behörden – nicht möglich gewesen wäre.“⁵⁰

⁴⁹ Israel Gutman, Vorwort des Herausgebers, in: *Enzyklopädie des Holocaust – Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden*, Bd. I, Berlin 1993, XIII f.

⁵⁰ Rose, *Für beide* (s. Anm. 36), 471.

In der Diskussion um die Singularität der Shoah wurde in der Vergangenheit auch häufig damit argumentiert, dass die Ermordung der Juden durch eine industrielle Vorgehensweise und durch eine besondere Grausamkeit gekennzeichnet gewesen sei. Bei einem Vergleich der Methoden, mit denen die Roma ermordet wurden, muss aber festgestellt werden, dass gegen sie die gleichen Instrumente eingesetzt wurden. Sie wurden durch Arbeit, Unterernährung und Seuchen getötet. Die Roma – insbesondere ihre Kinder – wurden Opfer grausamer medizinischer Experimente. Sie wurden in den Gaskammern der Vernichtungslager getötet. Ein sehr großer Teil – besonders in den besetzten Gebieten – wurde erschossen. Nur wenige überlebten die sogenannten Todesmärsche.

Auch die bürokratische Vorgehensweise der Täter wurde als Hinweis auf die Singularität der Shoah gebraucht. Auch diese Methode wurde bei der Verfolgung der Roma angewendet. Schon im Kaiserreich wurde mit der Erfassung der „Zigeuner“ begonnen. Pionierarbeit dazu wurde in Bayern geleistet. Das bayrische Innenministerium schuf am 23. März 1899 den *Nachrichtendienst für die Sicherheitspolizei in Bezug auf die Zigeuner*. Diese sogenannte „Zigeunerzentrale“ wurde in der Folgezeit zum Zentrum der „Zigeunerpolitik“ im deutschsprachigen Raum ausgebaut. Technisch war sie auf dem neuesten Stand der Entwicklung. Sie erfasste erstmals systematisch die Fingerabdrücke einer ganzen Bevölkerungsgruppe. Mit Kennkarten wurde für die gleiche Gruppe, die Roma, eine Art Personalausweis, der erst später in der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur für alle eingeführt wurde, geschaffen. Nach dem bayrischen Vorbild wurden 1923 in Baden und wenig später in Preußen ebenfalls Zentralen zur Erfassung der „Zigeuner“ eingerichtet.

Die Nationalsozialisten konnten hier ansetzen. Sie zentralisierten den bestehenden Apparat zur Erfassung der „Zigeuner“ und erweiterten ihn noch erheblich. Im Zuge der Konzentration der polizeilichen Leitungsfunktionen durch die Schaffung des *Reichskriminalpolizeiamtes (RKPA)* wurde

auch die Zuständigkeit für die „Zigeuner“ weitgehend auf die zentralstaatliche Ebene verlagert. Dazu gehörte auch die Gründung der *Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens* in Berlin, in die die Münchener „Zigeunerzentrale“ mit all ihren Materialien über die erfassten „Zigeuner“ im Oktober 1938 eingegliedert wurde. Die neue Reichszentrale sollte auch die Aufgabe haben, „die bei der Bekämpfung der Zigeunerplage und die durch die rassenbiologischen Forschungen gewonnenen Erkenntnisse auszuwerten“⁵¹. Sie fiel in die Zuständigkeit von Heinrich Himmler, der als *Reichsführer SS* seit Juni 1936 auch *Chef der Deutschen Polizei im Reichsinnenministerium* war. – Für die Durchführung der nationalsozialistischen „Zigeunerpolitik“ war eine zweite neu gegründete Institution von besonderer Bedeutung. Es handelt sich dabei um die erwähnte *Rassenhygienische Forschungsstelle* unter Leitung von Robert Ritter. Ihr oblagen neben der möglichst vollständigen Erfassung aller „Zigeuner“ die Definition und teilweise auch die Selektion der Opfer.

Fazit: Der Singularität des Holocaust kann – wohl auch aus der Sicht der Roma – zugestimmt werden, wenn unter Holocaust sowohl der Genozid an den Juden als auch der an den Roma, also sowohl die Shoah als auch der Porrajmos verstanden werden. Juden und Roma wurden aus den gleichen rassistischen Gründen verfolgt. Beide sollten total ausgerottet werden. Beide Verbrechen waren singular (im Sinne von einmalig), beide gehören aber, was Ziel und Durchführung betrifft, derselben Art an.

Auf der Ebene der deutschen Politik wurde die Anerkennung des Porrajmos als Genozid durch den Vergleich dieses Völkermords mit der Shoah ergänzt. 1997 erklärte der damalige Bundespräsident Roman Herzog:

⁵¹ Zit. nach Martin Luchterhandt, *Der Weg nach Birkenau – Entstehung und Verlauf der nationalsozialistischen Verfolgung der „Zigeuner“* (Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Polizeigeschichte, Bd. 4), Lübeck 2000, 112.

„Der Völkermord an den Sinti und Roma ist aus dem gleichen Motiv des Rassenwahns, mit dem gleichen Vorsatz und dem gleichen Willen zur planmäßigen und endgültigen Vernichtung durchgeführt worden wie der an den Juden. Sie wurden daher im gesamten Einflußbereich der Nationalsozialisten systematisch und familienweise vom Kleinkind bis zum Greis ermordet.“⁵²

Mahnmaldebatte

Die Diskussionen um die Holocaustgedenkstätten spiegelten die unterschiedlichen Bewertungen von Shoah und Porrajmos wieder. Lea Rosh und Eberhard Jäckel, die Initiatoren der Gedenkstätte, wollten von Anfang an ein Denkmal für die ermordeten Juden Europas. Deshalb hatte sich ihre Initiative, wie Lea Rosh selbst feststellte, von Anfang an „mit dem Vorwurf der ‚Hierarchisierung‘ und ‚Ausgrenzung anderer Opfergruppen‘ auseinander zu setzen, ein Vorwurf, der vor allem von den Sinti und Roma und ihrem Vorsitzenden Romani Rose erhoben wurde“.⁵³ Es wurden Gegenvorschläge gemacht, die eine allen Völkermordopfern der Nazis gewidmete Gedenkstätte beinhalteten. Insbesondere Romani Rose sprach sich für ein gemeinsames Denkmal für die Opfer von Shoah und Porrajmos aus.

Damit waren die Initiatoren aber keineswegs einverstanden. Sie hielten weiterhin an der auf die Shoah bezogenen Singularitätsthese fest. Lea Rosh vermutete zudem, dass es Romani Rose nicht um die Verhinderung einer Hierarchisierung der Opfer ging. Ihrer Meinung nach wollte er „das gemeinsame Denkmal, weil er fürchtete, keine Lobby für ein

⁵² Grußwort des Bundespräsidenten Roman Herzog zur Eröffnung des neuen Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma, Heidelberg 16. 03. 1997.

⁵³ Lea Rosh, *Von der Idee zur Entscheidung – Ein langer Weg*, in: dies. (Hg.), „Die Juden, das sind doch die anderen“ – *Der Streit um ein deutsches Denkmal*, Berlin, Wien 1999, 25.

Sinti- und Roma-Denkmal zu bekommen⁵⁴. Auch wenn dem so gewesen wäre, wäre dies angesichts der Nachkriegserfahrungen der Roma verständlich und ein weiterer Beleg für die unterschiedliche Behandlung der Shoah und des Porrajmos gewesen.

1991 eskalierte der Streit darüber, ob das Denkmal allein den jüdischen Opfern gewidmet werden sollte oder andere Opfergruppen einzubeziehen seien. Die Initiatoren um Lea Rosh und den von ihr geleiteten Förderkreis beharrten auf ihrer Position und wurden dabei vom *Zentralrat der Juden in Deutschland* unterstützt. Im November dieses Jahres wandte sich dann der *Jüdische Weltkongress* an den damaligen Bundeskanzler Helmut Kohl und bat ihn, der Errichtung eines Denkmals für die ermordeten Juden Europas zuzustimmen. Helmut Kohl tat dies im September 1993. - Nachdem die Idee eines gemeinsamen Denkmals kaum mehr eine Chance auf Verwirklichung hatte, schlug Romani Rose vor, den Opfern der Sinti und Roma ebenfalls ein Denkmal zu errichten und die beiden Denkmale in räumlicher Nähe zu einander zu planen.

Bei der ein Jahrzehnt dauernden Auseinandersetzung spielte die Verteidigung der Singularitätsthese bei den Denkmalsinitiatoren und ihren Unterstützern die zentrale Rolle. So schrieb einer von ihnen ein *Plädoyer für die Einzigartigkeit des Genozids, den die Nazis an den Juden verübten*.⁵⁵ Eberhard Jäckel wirft darin dem *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma* vor allem vor, zur Durchsetzung seiner Interessen ein falsches Geschichtsbild zu propagieren, wenn er sowohl den Holocaust an den Juden als auch die Verfolgung der „Zigeuner“ durch die Nazis als „systematische und unterschiedslose Ausrottung ... aus dem Ungeist des nazistischen Rassismus“ erscheinen lässt. Es sei bedenklich, dass

⁵⁴ Ebd., 25.

⁵⁵ So der Untertitel eines Artikels *Wider zwei Legenden über den Holocaust* von dem Historiker Eberhard Jäckel in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung v. 30. 06. 2000, 7.

der Zentralrat dieses Geschichtsbild „auch mit den Methoden eines Interessenverbandes durchzusetzen versuchte, das auf der These beruhte, die Verfolgung der Zigeuner und der Juden sei identisch gewesen und parallel verlaufen“.

Jäckel stützte seine Auffassung im wesentlichen auf die angeblich unterschiedliche Behandlung von „reinrassigen Zigeunern“ und „Zigeunermischlingen“ sowie auf Guenter Lewy, der den Unterschied zwischen der Behandlung der Juden und der Roma vor allem in der Absicht der Mörder sieht, indem er Lewy zitiert: „Nur im Fall der Juden versuchten die Nazis, alle Männer, Frauen und Kinder physisch zu vernichten.“ Wie schon erwähnt, hatte die Unterscheidung verschiedener Kategorien von „Zigeunern“ kaum eine Bedeutung für die Praxis der Verfolgung. Romani Rose wies in seiner Antwort⁵⁶ auf Jäckel auch darauf hin, dass die Verfolgung der Roma ebenfalls rassistisch motiviert war und dass Jäckel die ermordeten Kinder der Sinti und Roma einfach verschwiege.

Die Vertreter der Sinti und Roma konnten sich mit ihren Vorschlägen nicht durchsetzen. Der Berliner Senat und das Bundesinnenministerium hatten schon 1992 dem Bau eines Denkmals für die ermordeten Juden an zentraler Stelle in Berlin zugestimmt. Nach jahrelangen Kontroversen über das Konzept dieses Denkmals wurde im Juni 1999 die Realisierung eines konkreten Entwurfes vom *Deutschen Bundestag* beschlossen. In der dem Beschluss vorausgegangenen Plenardebatte wurde noch einmal die Frage behandelt, ob das Denkmal den ermordeten europäischen Juden oder auch anderen bzw. allen vom Nationalsozialismus verfolgten und ermordeten Opfern gewidmet werden sollte.

So erklärte Wolfgang Thierse (SPD), dass ihm diese Entscheidung nicht leicht falle:

„Wenn ich dennoch vehement für die Eingrenzung der Widmung auf die ermordeten europäischen Juden plädiere,

⁵⁶ Romani Rose, *Von Jäckel ignoriert*, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung v.18. 07. 2000, 10.

dann geschieht das vor dem Hintergrund der Zentralität des organisierten Massenmordes an der jüdischen Bevölkerung für den nationalsozialistischen Rassenwahn. Auschwitz symbolisiert den ‚Höhepunkt des jahrtausendealten Judenhasses‘.⁵⁷

Obwohl man feststellen muss, dass Auschwitz auch den Höhepunkt des Jahrhunderte alten „Zigeunerhasses“ symbolisiert, betonte Thierse, dass die Entscheidung „keinerlei Geringschätzung der anderen Opfergruppen“, wie der Sinti und Roma beinhalte:

„Wir bleiben in der Pflicht, für ein würdiges Gedenken ihrer jeweiligen Schicksale zu sorgen.“⁵⁸

Eine ähnliche Position vertrat Volker Beck (Bündnis 90/Die Grünen) in der Bundestagsdebatte:

„Ohne jeden Zweifel sollte es ein Denkmal geben für die Sinti und Roma, die dem hunderttausendfachen Völkermord zum Opfer fielen. ... Aber es gibt bei jeder Gruppe der NS-Opfer auch ganz spezifische Aspekte in der Verfolgungsgeschichte. Ich meine, die Erinnerungsarbeit wird den Opfern viel eher gerecht, wenn man diese spezifischen Aspekte nicht mit einer allgemeinen Formel ‚Für alle Opfer‘ verwischt, sondern sie herausarbeitet und damit überhaupt erst eine Auseinandersetzung mit dieser Geschichte ermöglicht.“⁵⁹

Da Beck nicht weiter auf die „Besonderheiten“ eingeht, könnte man zumindest in Bezug auf Juden und Roma auch mit den wesentlichen Gemeinsamkeiten ihres Schicksals unter den Nationalsozialisten argumentieren, und zwar mit der Tatsache, dass beide Opfer eines Genozids wurden, dessen Ursache im Rassismus – in der Form des Antisemitismus und des Antiziganismus – lag, und zu einer anderen Schlussfolgerung kommen.

⁵⁷ Wolfgang Thierse in: Deutscher Bundestag - 14. Wahlperiode – 48. Sitzung, Plenarprotokoll, 25. Juni 1999, 4086.

⁵⁸ Ebd., 4086.

⁵⁹ Volker Beck in: Deutscher Bundestag (1999), 4100.

Norbert Lammert (CDU) vertrat in der Aussprache um das zentrale Denkmal in Berlin eine andere Auffassung:

„Deshalb trete ich mit Nachdruck dafür ein, dieses Mahnmal den ermordeten Juden Europas und allen Opfern der nationalsozialistischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu widmen.“⁶⁰

Dadurch – so Lammert – könnten „Zusammenhänge verdeutlicht werden, ohne auf angemessene Differenzierungen zu verzichten“. Außerdem könnten dadurch „Folgeentscheidungen für die Errichtung weiterer Denkmäler für andere Opfergruppen“ vermieden werden.

Gerade das, was Lammert vermeiden wollte, wurde von Gregor Gysi (PDS) befürwortet, nämlich, „dass wir den anderen Opfern eigene Stätten des Gedenkens widmen“.⁶¹ Als andere Opfer erwähnte er dann neben Homosexuellen, Zeugen Jehovas, Männern und Frauen des bürgerlichen, sozialdemokratischen und kommunistischen Widerstandes, Zwangsarbeitern, Kriegsgefangenen u. a. auch die Sinti und Roma.

Gert Weisskirchen (SPD) argumentierte umgekehrt wie andere, die separate Mahnmale befürworteten, mit den Gemeinsamkeiten der Schicksale von Juden und Roma. Er erklärte die anstehende Entscheidung für ein Denkmal für die ermordeten Juden Europas durch den „ungeheuren Riss durch die Zivilisation“, den der Genozid an den Juden darstellte:

„Sie sollten aus der Geschichte verdrängt werden; sie sollten keine Chance mehr auf ein zukünftiges Leben haben.“⁶²

Gleichzeitig betonte er, dass „die Sinti und Roma das gleiche Schicksal traf“. Aus dieser Gleichheit leitete er seine Unterstützung der Zusage der Regierung von Helmut Kohl (CDU) ab, die ermordeten Sinti und Roma ebenfalls mit einem Denkmal zu ehren.

⁶⁰ Norbert Lammert in: Deutscher Bundestag (1999), 4089.

⁶¹ Gregor Gysi in: Deutscher Bundestag (1999), 4093.

⁶² Gert Weisskirchen in: Deutscher Bundestag (1999), 4120.

Im Mai 2000 beschloss der Deutsche Bundestag, für die Opfer des Porrajmos ein separates Mahnmahl in Berlin zu errichten.

Die Diskussion um die Singularität des Holocaust an den Juden spielte und spielt noch eine Rolle bei den Meinungsverschiedenheiten um das Holocaust Museum in Washington. Auch dort gab es mehrere Perspektiven. Wie in Deutschland standen mal die Täter und mal die Opfer im Fokus. Während in Deutschland die Verneinung der Singularität durch Hinweise auf andere Verbrechen, die nicht von Deutschen begangen wurden, als Relativierung der Schuld der Täter interpretiert werden konnte, hat in den USA gerade die Erinnerung an die Shoah als eines singulären Verbrechens eine äußere Perspektive: Die Täter waren Deutsche, keine Amerikaner. In der Auseinandersetzung um das Holocaust Museum wurde daher auch die Meinung vertreten, dass die auf die Shoah fokussierte Erinnerung den Blick von dem Unrecht und den Verbrechen an anderen – vor allem an Afro-Amerikanern – ablenkt und/oder zu einer Hierarchisierung der Opfer führt.

Der Streit um die Singularität der Shoah berührte aber auch in den USA das Gedenken an die Roma als Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung. Auch hier führte die Argumentation auf der Basis der Singularitätsthese zu dem Schluss, dass die Shoah nicht mit dem Porrajmos vergleichbar sei. So schrieb Elie Wiesel in seinem *Report for the Holocaust Memorial Commission to the President of the United States*, dass der Holocaust „essentially a Jewish event“ war und „the Jewish people alone were destined to be totally annihilated...“⁶³ Damit sollte die Frage, ob das *United States Holocaust Memorial Museum*, dessen Errichtung 1979 von Präsident Jimmy Carter angeregt worden war, neben den ermordeten Juden auch den ermordeten Roma und andern Opfern gewidmet werden sollte, verneint werden.

⁶³ Zit. nach Ian Hancock, *The Pariah Syndrome. An account of Gypsy slavery and persecution*, Ann Arbor, Michigan 1987, 80.

Dagegen und gegen die nicht bedeutungslose Tatsache, dass kein einziger Vertreter der Roma im vorbereitenden *US Holocaust Memorial Council* saß, protestierten internationale und amerikanische Organisationen der Roma und namentlich ihr Vertreter Professor Ian Hancock. Dabei kamen ähnliche Argumente ins Spiel wie bei der Diskussion um das Denkmal in Berlin.⁶⁴ So wurde auch hier geleugnet, dass die Roma Opfer eines Genozids waren, da sie nicht aus rassistischen Gründen verfolgt worden seien und die Verfolgung nicht auf alle Roma gerichtet gewesen sei. Es hätte sich um Maßnahmen gegen „Asoziale“ gehandelt. Hancock machte für die Leugnung sowie für das Ignorieren des Porrajmos den auch in Amerika virulenten Antiziganismus verantwortlich.⁶⁵ Auch bei der Neubesetzung des Councils im Jahre 1986, für die einige Vorschläge für Vertreter der Roma vorlagen, war es nicht gelungen, einen einzigen Roma zum Mitglied des Councils zu machen. Das Weiße Haus ließ durchblicken, dass der Grund für den erneuten Misserfolg der Roma darin zu suchen sei, dass die Roma kein einflussreiches Volk seien.⁶⁶ Bald danach änderte sich allerdings die Haltung gegenüber den Roma. Auch einige jüdische Historiker verteidigten die Vergleichbarkeit von Shoah und Porrajmos. Ian Hancock wurde 1997 Mitglied des *Holocaust Memorial Councils* und der Porrajmos wurde in der Ausstellung des *US Holocaust Memorial Museums* erwähnt, wenn auch „ganz deutlich der Shoah nachgeordnet“⁶⁷.

Die Erfahrungen aus den politischen und wissenschaftlichen Auseinandersetzungen um die Erinnerung an die Opfer

⁶⁴ Zur Argumentation von Hancock in dieser Debatte s. Ian Hancock, *Jewish Responses to the Porrajmos* (The Romani Holocaust), University of Minnesota 2007 (www.chgs.umn.edu/histories/victims/romaSinti/jewishResponses.html).

⁶⁵ Ian Hancock, *Uniqueness of Victims: Gypsies, Jews and the Holocaust* (www.radoc.net > Materials > Articles > Holocaust) 3 – In der amerikanischen Debatte wurde auch bestritten, dass die Roma überhaupt ein Volk seien.

⁶⁶ Vgl. Hancock, *Pariah Syndrome* (s. Anm. 63), 8.

⁶⁷ Wippermann, *Auserwählte Opfer* (s. Anm. 25), 106.

von Genoziden legen den von Michael Rothberg gemachten Vorschlag nahe, das Konzept der Opferkonkurrenz zu überwinden:

„Against the framework that understands collective memory as ‚competitive‘ memory – as a zero-sum struggle over scarce resources – I suggest that we consider memory as ‚multidirectional‘: as subject to ongoing negotiation, cross-referencing, and borrowing; as productive and not privative.“⁶⁸

Dieser produktive Erinnerungsprozess, zu dem auch der Streit um die Singularität gehört, betraf in Europa und hier insbesondere in Deutschland vor allem die Roma und in den USA neben den Roma auch die Opfer von Sklaverei und Kolonialismus.

⁶⁸ Michael Rothberg, *Multidirectional Memory – Remembering the Holocaust in the Age of Decolonization*, Stanford (California) 2009, 3.